

GEMEINDE

**NEUHAUSEN
AM RHEINFALL**



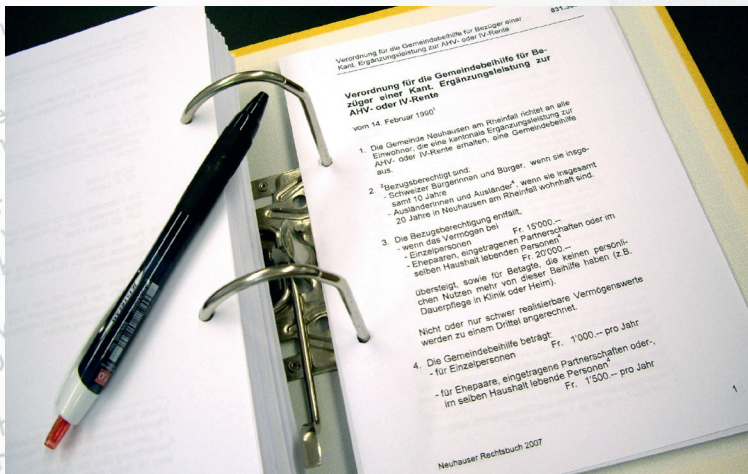
CH-8212 Neuhausen am Rheinfall
www.neuhausen.ch

An die Stimmberechtigten der
Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall

Botschaft

zur Gemeindeabstimmung
vom 22. September 2013 betreffend

Verordnung für die Gemeindebeihilfe für Bezügerinnen und Bezüger einer kantonalen Ergänzungsleistung zur AHV- oder IV-Rente vom 14. Februar 1990



**Geschätzte Stimmbürgerinnen
Geschätzte Stimmbürger**

**Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen die Vorlage
betreffend Aufhebung der Verordnung für die
Gemeindebeihilfe für Bezügerinnen und Bezüger
einer kantonalen Ergänzungsleistung zur
AHV- oder IV-Rente vom 14. Februar 2013.**

1. Ausgangslage

Kommunale Hilfe an Bedürftige hat in Neuhausen am Rheinflall eine sehr lange Tradition. Die heute gültige «Verordnung für die Gemeindebeihilfe für Bezügerinnen und Bezüger einer kantonalen Ergänzungsleistung zur AHV- oder IV-Rente» stammt aus dem Jahre 1990. Neben Neuhausen am Rheinflall richtet auch Schaffhausen eine städtische Beihilfe aus. Der Inhalt der Neuhauser Verordnung beziehungsweise der städtischen Richtlinien ist beinahe identisch.

Bezugsberechtigt sind Einwohnerinnen und Einwohner, die seit 10 Jahren (Schweizerinnen und Schweizer) beziehungsweise 20 Jahren (Ausländerinnen und Ausländer) in Neuhausen am Rheinflall wohnhaft sind und eine kantonale Ergänzungsleistung zur AHV oder IV erhalten und die seit längerer Zeit in unserer Gemeinde Wohnsitz haben. Die Bezugsberechtigung entfällt, wenn Einzelpersonen ein Vermögen von über Fr. 15'000.– und Ehepaare, eingetragene Partnerschaften oder im selben Haushalt lebende Personen ein Vermögen von Fr. 20'000.– aufweisen. Die Höhe der Gemeindebeihilfe beträgt für Einzelpersonen Fr. 1'000.– pro Jahr, für Ehepaare, eingetragene Partnerschaften oder im selben Haushalt lebende Personen Fr. 1'500.– pro Jahr und für Kinder und Jugendliche, die im selben Haushalt wohnen bis zum 16. Altersjahr oder bis zur Beendigung ihrer Berufsausbildung, längstens aber bis zum 25. Altersjahr Fr. 800.– pro Jahr. Die Auszahlung erfolgt in halbjährlichen Raten durch die Zentralverwaltung ohne zusätzliche Antragstellung.

Die frankenmässige Anpassung der Gemeindebeihilfe obliegt dem Einwohnerrat. Ende 2012 waren in Neuhausen am Rheinflall insgesamt 130 Einzelpersonen, 11 Ehepaare und 1 Kind zum Bezug der Gemeindebeihilfe berechtigt. Die Auszahlung erfolgt zweimal jährlich. Der ausbezahlte Betrag belief sich im Jahre 2012 auf insgesamt Fr. 157'650.–.

2. Bericht und Antrag des Gemeinderates zur 3. Teilrevision der Verordnung für die Gemeinde- beihilfe für Bezügerinnen und Bezüger einer kantonalen Ergänzungsleistung zur AHV- oder IV-Rente vom 14. Februar 1990

Im Bericht und Antrag vom 9. April 2013 an den Einwohnerrat wurden diverse Massnahmen erhoben, um die Gemeindebeihilfe um Fr. 50'000.– auf Fr. 100'000.– pro Jahr zu senken: Potentielle Anwärterinnen und Anwärter auf Gemeindebeihilfe müssten neu einen Antrag stellen und die dafür notwendigen Dokumente beilegen. Die Auszahlung würde nur noch einmal jährlich, jeweils im November erfolgen.

Der Gesamtbetrag der Gemeindebeihilfe würde reduziert. Einzelpersonen erhielten Fr. 700.– anstelle von Fr. 1'000.–. Ehepaare und eingetragene Partnerschaften erhielten Fr. 800.– anstelle von 1'500.–. Kinder von Bezügerinnen erhielten Fr. 500.– anstelle von Fr. 800.–.

Es würde eine Anpassung der Bezugsberechtigung betreffend Wohnsitzdauer vorgenommen. Bezugsberechtigt wäre, wer zum Zeitpunkt der Antragstellung während 10 Jahren ohne Unterbruch in der Gemeinde Neuhausen am Rheinfluss wohnhaft ist. Die Differenz zwischen Schweizer Bürgerinnen und Bürgern und Ausländerinnen und Ausländern würde aufgehoben.

3. Kommission des Einwohnerrates

An der Einwohnerratssitzung vom 2. Mai 2013 wurde zu diesem Geschäft mit 19:0 Stimmen einstimmig die Bildung einer Kommission beschlossen. Der Rat beschloss mit 14:4 Stimmen bei 1 Enthaltung eine 7-er Kommission. Die Besprechung der Vorlage benötigte eine Kommissionssitzung. Die Skepsis gegenüber dem gemeinderätlichen Vorschlag war bei allen

Kommissionsmitgliedern vorhanden, wenn auch aus unterschiedlichen Gründen. Die einen wünschten die Beibehaltung der heute gültigen Verordnung, die anderen wünschten die endgültige Aufhebung der Gemeindebeihilfe. Es wurde daher beschlossen, auf die Vorlage nicht einzutreten und im Einwohnerrat nur über den Antrag auf Abschaffung oder Beibehaltung der Verordnung zu debattieren.

4. Argumente pro und contra zur Ausrichtung einer Gemeindebeihilfe*

«4.1. Argumente pro Gemeindebeihilfe

Die ärmsten Bewohnerinnen und Bewohner von Neuhausen am Rheinflall sollten weiterhin den für sie wichtigen finanziellen «Zustupf» erhalten, damit sie sich einen Wintermantel (Wintermantelzulage) oder ein anderes kleines Extra leisten können.

Auf dem Buckel der ärmsten Bewohnerinnen und Bewohner zu sparen ist nicht angebracht. Zahlreiche Minderheiten profitieren von öffentlicher Unterstützung: Rollstuhlfahrer, Sportlerinnen, Kirchgänger, Leserinnen, Kulturbefliessene, Einbürgerungswillige, Landwirte, Badegäste, Pilzsammlerinnen etc.

Es handelt sich um Personen, die seit langer Zeit in der Gemeinde wohnen (mindestens 10 Jahre). Der Betrag kommt treuen Bewohnerinnen und Bewohnern der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall zu Gute.

Bei jährlichen Ausgaben von 80 Millionen Franken fällt die Gemeindebeihilfe nicht ins Gewicht (Fr. 158'000.– für 140 Personen).

* Texte und Argumente stammen von den Einwohnerratsfraktionen.

4.2. Argumente contra Gemeindebeihilfe

In einer Gesamtschau über alle heute ausgerichteten Unterstützungsbeiträge, namentlich für Ergänzungsleistungen, hat der Einwohnerrat die Einstellung dieser Beihilfe beschlossen. Für die Berechnung der kantonalen Beiträge wird auch ein Anteil für persönliche Anschaffungen herangezogen. Zudem gibt es Möglichkeiten für finanzielle Unterstützungen, welche die Einstellung der Gemeindebeihilfe rechtfertigen:

AHV- oder IV-Rentnerinnen und Rentner mit Ergänzungsleistungen werden gemäss den gesetzlichen Grundlagen unterstützt. So werden sie unter anderem von den Arzt- und Zahnarztkosten, Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause und den Bilag-Gebühren (Radio und TV) befreit. Mit der freiwilligen Gemeindezulage geht Neuhausen am Rheinflall über die SKOS-Ansätze hinaus.

Reichen alle Ergänzungsbeiträge nicht aus, kommt die Sozialhilfe zum Zuge.

Die Gemeinde Neuhausen am Rheinflall gibt bereits heute einen sehr hohen Betrag zur Unterstützung von bedürftigen Personen aus. Die Kosten für Soziale Wohlfahrt inklusive Heime betragen über 25 Mio. Franken (2012).

Die Gemeinde Neuhausen am Rheinflall muss die Ausgaben senken. Alle Personengruppen müssen einen Sparbeitrag leisten.

Neben der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall richtet im Kanton Schaffhausen nur noch die Stadt Schaffhausen eine Gemeindebeihilfe respektive städtische Beihilfe aus. Und auch dort laufen Diskussionen zur Aufhebung der Beihilfe.

Fazit: Diese nur in der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall und in der Stadt Schaffhausen gewährte Zulage hat sich überlebt. Die heute gewährten Leistungen und Beihilfen erreichen einen hohen Stand. Der Einwohnerrat empfiehlt daher den Stimmberechtigten, der Einstellung dieser Beihilfe zuzustimmen.»

5. Beschluss des Einwohnerrates vom 4. Juli 2013

Der Einwohnerrat ist mit 10:7 Stimmen auf die Vorlage eingetreten. Es folgte keine Detailberatung. Der Antrag des Gemeinderates lautete: «Der 3. Teilrevision der Verordnung für die Gemeindebeihilfe für Bezügerinnen und Bezüger einer kantonalen Ergänzungsleistung zur AHV- oder IV-Rente vom 14. Februar 1990 wird zugestimmt.» Dieser Antrag wurde mit 17:0 Stimmen einstimmig abgelehnt.

Der Antrag der Kommission lautete wie folgt: «Die Verordnung für die Gemeindebeihilfe für Bezügerinnen und Bezüger einer kantonalen Ergänzungsleistung zur AHV- oder IV-Rente vom 14. Februar 1990 wird per 1. Januar 2014 aufgehoben.» Der Antrag wurde mit 10:7 Stimmen angenommen.

Der Beschluss unterstand gemäss Art. 14 lit. a der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 29. Juni 2003 (NRB 101.000) dem fakultativen Referendum.

6. Referendum

Gegen den Beschluss des Einwohnerrates vom 4. Juli 2013, die Gemeindebeihilfe auf den 1. Januar 2014 aufzuheben, wurde das Referendum ergriffen und mit 279 gültigen Unterschriften am 25. Juli 2013 fristgerecht dem Gemeinderat übergeben.

7. Abstimmungsfrage

Der Einwohnerrat der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall empfiehlt:

Die Verordnung der Gemeindebeihilfe für Bezügerinnen und Bezüger einer kantonalen Ergänzungsleistung zur AHV- oder IV-Rente vom 14. Februar 1990 wird per 1. Januar 2014 aufgehoben.

Neuhausen am Rheinflall, 9. April 2013

Namens des Gemeinderates:

Der Gemeindepräsident: Dr. Stephan Rawyler

Die Gemeindeschreiberin: Olinda Valentinuzzi

Neuhausen am Rheinflall, 4. Juli 2013

Namens des Einwohnerrates:

Der Präsident: Urs Hinnen

Die Aktuarin: Sandra Ehrat

Kurzinformation

Was ist eine Gemeindebeihilfe?

Bezügerinnen und Bezüger einer kantonalen Ergänzungsleistung erhalten eine Gemeindebeihilfe, wenn sie mindestens 10 Jahre, Ausländerinnen und Ausländer 20 Jahre in der Gemeinde wohnhaft sind und als Einzelpersonen weniger als Fr. 15'000.–, als Ehepaare und eingetragene Partnerschaften weniger als Fr. 20'000.– Vermögen besitzen.

Was wollte der Gemeinderat?

Der Gemeinderat hat eine Vorlage ausgearbeitet, welche die Kosten um Fr. 50'000.– (von insgesamt Fr. 150'000.–) senken würde.

Was will der Einwohnerrat?

Der Einwohnerrat lehnte die Vorlage des Gemeinderates einstimmig ab. Die Mehrheit des Einwohnerrates will die Verordnung der Gemeindebeihilfe ganz aufheben.

Referendum

Gegen den Beschluss des Einwohnerrates wurde das Referendum ergriffen.

Was sagen der Gemeinderat und der Einwohnerrat?

Der Gemeinderat gibt keine Empfehlung ab. Der Einwohnerrat empfiehlt mit 10 Ja zu 7 Nein der Vorlage zuzustimmen.